

# Auszug aus der „Holsteiner Allgemeinen“ vom 28.11.2007

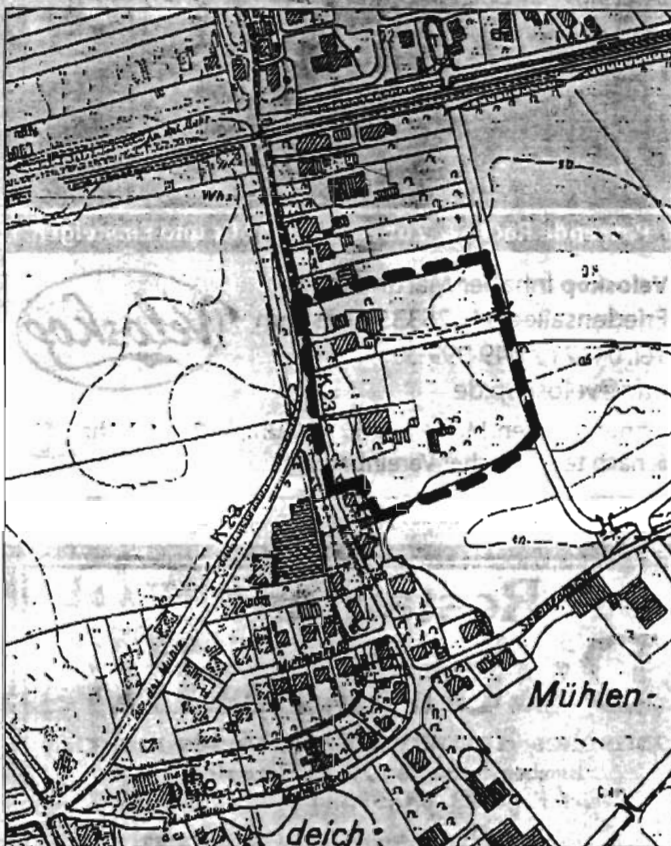
## Bekanntmachung Nr. 49 des Amtes Herzhorn für die Gemeinde Herzhorn

I. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Herzhorn für das Gebiet Am Deich, belegen zwischen den Grundstücken Am Deich 113 und Mühlendeich 1 sowie der Kirchwettern; hier: Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB durch das Innenministerium

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 5. November 2007 – Az. IV 642-512-111-61.037 (1.Ä.) – die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11. Juli 2007 beschlossene I. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Herzhorn für das Gebiet Am Deich, belegen zwischen den Grundstücken Am Deich 113 und Mühlendeich 1 sowie der Kirchwettern nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der I. Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Alle Interessierten können die I. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst, Zimmer 2.06, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Herzhorn, den 21. November 2007

Amt Herzhorn  
Der Amtsvorsteher  
gez. Lange  
Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der Holsteiner Allgemeinen am 28.11.2007.

Die vorstehende Bekanntmachung ist am 28.11.2007 in der „Holsteiner Allgemeinen“ veröffentlicht worden.

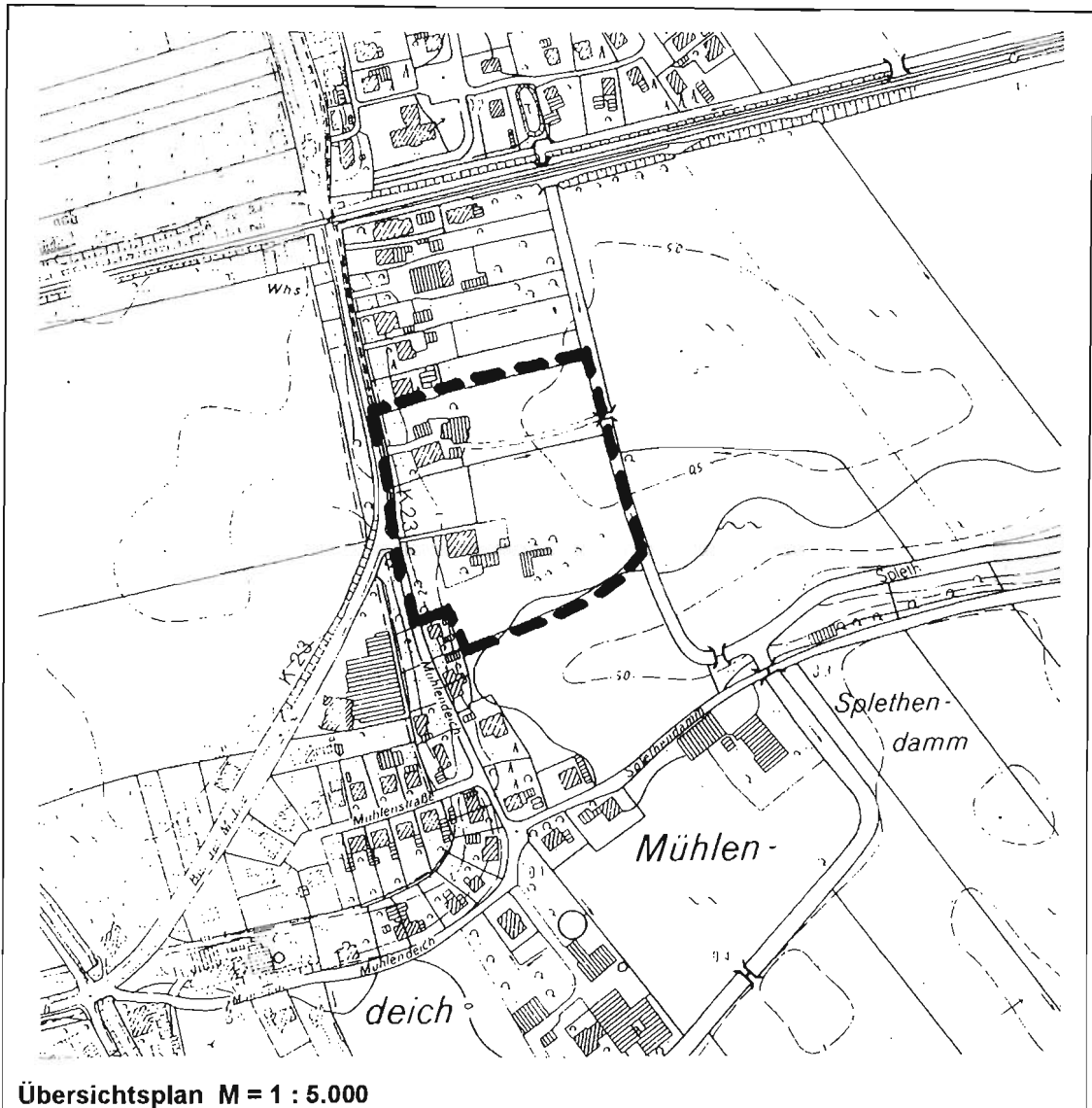
Herzhorn, den 28.11.2007

Amt Herzhorn  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

AMT HERZHORN  
KREIS STEINBURG



Steenböck



## Begründung

### Gemeinde Herzhorn Flächennutzungsplan - 1. Änderung

<p><b>Planverfasser</b></p> <p><b>Klaus Kunert</b> Architekt + Stadtplaner Feldschmiedekamp 33 - 25524 Itzehoe T. 04821 / 6046-0 F. / 6046-29</p> <p><b>Verfasser des Umweltberichts (Kap. 5) der Begründung</b></p> <p>Günther &amp; Pollok Landschaftsplanung Talstraße 9, 25524 Itzehoe Tel. 04821 / 64038 Fax / 63575</p>	<p><b>Bearbeitungsstand</b></p> <p>Abschließender Beschluss</p>
---	---

## Inhalt

1. Allgemeines .....	3
2. Plangebiet .....	3
3. Planungsziele .....	3
4. Planänderungen .....	4
5. Umweltbericht .....	4
5.1 Einleitung .....	4
5.1.1 Vorhabensbeschreibung – Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplans .....	4
5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan .....	5
5.1.2.1 Fachplanungen .....	5
5.1.2.2 Fachgesetze .....	6
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	7
5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung .....	7
5.2.1.1 Schutzgut Mensch .....	7
5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen .....	8
5.2.1.3 Schutzgut Tiere .....	9
5.2.1.4 Schutzgut Boden .....	10
5.2.1.5 Schutzgut Wasser .....	11
5.2.1.6 Schutzgut Klima und Schutzgut Luft .....	12
5.2.1.7 Schutzgut Landschaft .....	12
5.2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter .....	13
5.2.1.9 Wechselwirkungen .....	14
5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands .....	14
5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung .....	14
5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	14
5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen .....	15
5.2.3.1 Schutzgut Mensch .....	15
5.2.3.2 Schutzgut Pflanzen .....	15
5.2.3.3 Schutzgut Tiere .....	16
5.2.3.4 Schutzgut Boden .....	17
5.2.3.5 Schutzgut Wasser .....	17
5.2.3.6 Schutzgüter Klima und Luft .....	18
5.2.3.7 Schutzgut Landschaft .....	18
5.2.3.8 Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter .....	18
5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	19
5.3 Zusätzliche Angaben .....	19
5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren .....	19
5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	20
5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	20
5.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen .....	21

## 1. Allgemeines

Die Gemeinde Herzhorn verfügt über einen **Flächennutzungsplan**. Dieser ist seit 06.07.1976 in Kraft. Dieser Planstand wird zur Zeit insgesamt überarbeitet, um weiterhin die wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Zielsetzung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde sicherzustellen.

In einem **begrenzten Teilbereich** soll im FNP eine **1. Änderung** vorgenommen werden, um an diesem Standort eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Gemeinde gibt die städtebauliche Zielsetzung einer gemischten Baufläche **M** und einer Fläche für die **Landwirtschaft** auf und wird die Fläche zukünftig als **W – Wohnbaufläche** ausweisen.

Im Parallelverfahren wird der **Bebauungsplan Nr. 6** östlich der Straßen „Am Deich“ und „Mühlendeich“, zwischen den Grundstücken Am Deich 113 und Mühlendeich 1, westlich der Kirchwettern sowie südlich der Eisenbahnstrecke Hamburg – Westerland aufgestellt.

Das **Plangebiet** umfasst insgesamt eine Fläche von ca. **2,43 ha**.

## 2. Plangebiet

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im **Norden** durch die vorhandene Bebauung entlang der Kreisstraße 23 „Am Deich“ und den zugehörigen Gartengrundstücken im Osten bis an die Kirchwettern,
- im **Osten** durch das Gewässer „Kirchwettern“
- im **Süden** durch die vorhandene Bebauung entlang der Gemeindestraße „Mühlendeich“ und den zugehörigen Gartengrundstücken und den landwirtschaftlichen Flächen im Osten bis an die Kirchwettern
- im **Westen** durch die Kreisstraße 23 „Am Deich“.

## 3. Planungsziele

Die Gemeinde Herzhorn möchte der **Nachfrage** nach **Wohnbauflächen** entsprechen.

Dieses soll durch entsprechende **vorbereitende** und die nachfolgende **verbindliche Bauleitplanung** planungsrechtlich geregelt werden.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – Abteilung IV 9 Landesplanung – hat mit Schreiben vom 05.01.2005 mitgeteilt, dass der Planung Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehen.

## 4. Planänderungen

Der **bisherige Flächennutzungsplan** weist im Bereich der 1. FNP-Änderung die Fläche als **Gemischte Baufläche – M** und als Fläche für die **Landwirtschaft** aus. Die Planausweisung soll geändert werden in:

### **Wohnbaufläche – W –**

Um die beabsichtigte **kurzfristige** bauliche Entwicklung in geordneter und verträglicher Form in die vorhandene städtebauliche Situation einzufügen und mit den bestehenden Nutzungen abzustimmen, werden **parallel** mit der 1. FNP-Änderung

- der Bebauungsplan Nr. 6 mit dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB und
- der entsprechende **Grünordnungsplan**

aufgestellt und ins Abstimmungsverfahren gegeben.

## 5. Umweltbericht

### 5.1 Einleitung

#### **5.1.1 Vorhabensbeschreibung – Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplans**

Die Gemeinde Herzhorn plant die Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Mühlendeich. Die hierfür vorgesehenen Flächen sind im geltenden Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1976 wie folgt dargestellt:

- Gemischte Baufläche im Bereich nahe der Straße „Am Deich“ (mit Fortsetzungen nach Norden und Süden),
- Fläche für die Landwirtschaft im östlichen Teil des Plangebiets.

Die Kirchwettern als Verbandsgewässer grenzt im Osten an, jenseits des Gewässers sind Flächen für die Landwirtschaft vorhanden. Im Westen sind die Straßen „Am Deich“ und „Mühlendeich“ vorhanden. Die übrigen den Planbereich umgebenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Entwicklung zusätzlicher Bauflächen soll nun die Wohnfunktion der Gemeinde im Ortsteil „Mühlendeich“ stärken, um der bekannten Nachfrage zu entsprechen sowie um die vorhandenen gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen bedarfsgerecht weiter zu nutzen und zu entwickeln.

Der Charakter des Vorhabens erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans, da gemischte Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen umgewandelt werden sollen. Der für das Plangebiet zu erstellende Bebauungsplan bedarf gemäß § 8 Abs. 2 BauGB der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans dient also als vorbereitende Bauleitplanung der

Einhaltung des Entwicklungsgebots für eine Wohnbauentwicklung.

Parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Am Deich“ für den gleichen Geltungsbereich aufgestellt.

Zu den Planungsabsichten fand in schriftlicher Form durch Anschreiben vom 12.10.2005 eine Beteiligung der maßgeblichen Behörden und Planungsträger statt, durch die die Behörden über die Planung informiert wurden auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (so genanntes „Scoping“).

Es wurden bezüglich der Ebene des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken gegen die gemeindlichen Planungsabsichten vorgebracht.

## 5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

### 5.1.2.1 Fachplanungen

#### Landesraumordnungsplan (1998, Teilfortschreibung 2004)

Thema	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Es ist keine flächenbezogene Darstellung vorhanden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Es sind keine Hinweise auf Belange der Landesebene vorhanden, die der Planung entgegen stehen könnten.</li> </ul>

#### Regionalplan (Fortschreibung 2005)

Thema	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Herzhorn liegt im Nahbereich des Unterzentrums Glückstadt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Es stehen keine Belange des Regionalplans der Planung entgegen.</li> </ul>

#### Landschaftsprogramm (1999)

Thema	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Es sind keine Darstellungen für den Geltungsbereich vorhanden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Es stehen keine Belange der landesweiten Ebene der Planung entgegen.</li> </ul>

#### Landschaftsrahmenplan (Gesamtfortschreibung 2005)

Thema	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Karte 1: Der südlich und südöstlich liegende Hauptverlauf der Spletthe ist als „Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ verzeichnet.</li> <li>○ Karte 2: Keine Darstellung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Keine, da das Vorhaben zu keinen erkennbaren Gefährdungen des Spletthe-Hauptverlaufs führen wird.</li> <li>○ Keine</li> </ul>

#### Landschaftsplan (2003)

Thema	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Das Gebiet ist als Eignungsraum für die bauliche Entwicklung (Wohnen) mit der Kennziffer 4 verzeichnet.</li> <li>○ Eine Bebauung erfordert die Entwicklung neuer Ortsränder (also Eingrünungen). Dabei ist entlang des Gewässers ein 20 m breiter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Charakter des Vorhabens entspricht den Darstellungen des Landschaftsplans.</li> <li>○ Prüfung der Möglichkeit, entlang der Gräben / Gewässer randliche Eingrünungen vorzunehmen; eine konkrete Siche-</li> </ul>



Thema	Bedeutung für die Planung
<p>Streifen für Maßnahmen zur Einbindung gegenüber der freien Landschaft verzeichnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Eine Bebauung führt zu einem Zusammenwachsen der Ortslage mit dem Ortsteil Mühlenleich.</li> <li>○ Es wird auf mögliche Beeinträchtigungen durch die nördlich verlaufende Bahnstrecke hingewiesen.</li> <li>○ Die Straße „Am Deich“ verläuft auf einer alten Deichtrasse, die als Kulturdenkmal verzeichnet ist.</li> <li>○ Im Gebiet ist eine Vielzahl von Gehölzbeständen zu beachten.</li> <li>○ Die Splethe ist als geeignetes Gewässer zur naturnahen Entwicklung verzeichnet; insbesondere zur Entwicklung eines örtlichen Biotopverbundsystems.</li> </ul>	<p>zung kann ggf. erst auf B-Plan-Ebene erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Keine; die strukturelle Verbindung ist schon jetzt entlang der Straße durch den Bestandsbestand gegeben.</li> <li>○ Es ist zu prüfen, ob erhebliche Wirkungen auf das Plangebiet bestehen.</li> <li>○ Der Charakter des Deiches sollte erhalten werden.</li> <li>○ Der Gehölzbestand wird auf B-Plan-Ebene aufgenommen und beachtet.</li> <li>○ Die Splethe wird in der Planung beachtet; Veränderungen sollen zugleich von Vorteil für Natur und Landschaft sein.</li> </ul>

Die Gemeinde Herzhorn geht nach Durchführung des „Scopingverfahrens“ zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans davon aus, dass eine Änderung bzw. Fortschreibung des Landschaftsplans nicht erforderlich ist.

Die Planung entspricht im Wesentlichen den Darstellungen des Landschaftsplans bzw. steht den naturschutzfachlichen Entwicklungszielen grundsätzlich nicht entgegen.

#### 5.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung sind folgende Fachgesetze bedeutend:

Gesetz	Bedeutung für den Bauleitplan
○ BauGB	○ Grundlage für die Erstellung der Änderung des F-Plans sowie jeweils die zu treffenden Aussagen und Darstellungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung
○ BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.)</li> <li>○ § 10 Abs. 2: Beachtung von Vorkommen besonders geschützter Arten</li> </ul>
○ LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ § 8a regelt das Verhältnis zum Baurecht</li> <li>○ §§ 15a und 15b listen gesetzlich geschützte Biotope auf</li> </ul>
○ Biotopverordnung vom 13.1.1998	○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
○ BBodSchG	○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
○ LWG	○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind
○ Denkmalschutzgesetz	○ Beachtung vorkommender Kulturdenkmale (historische Deichlinie)
○ DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm	○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB für die Ebene des Bebauungsplans
○ RLS-90	○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug

<b>Gesetz</b>	<b>Bedeutung für den Bauleitplan</b>
	zum Verkehrslärm für die Ebene des Bebauungsplans
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Richtlinie Schall 03</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Lärm durch Schienenverkehrswege für die Ebene des Bebauungsplans</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ GIRL = Geruchsimmissionsrichtlinie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen zur Klärung der Verträglichkeit, da möglicherweise ein landwirtschaftlicher Betrieb in relevanter Nähe zum geplanten Baugebiet besteht</li> </ul>

## 5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

#### 5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Die ehemals im Geltungsbereich liegenden zwei landwirtschaftlichen Hofanlagen bestehen nicht mehr. Im näheren Umfeld sind folgende landwirtschaftliche Betriebe vorhanden:

1. Betrieb mit Schweinehaltung, „Mühlendeich“ 9, Herzhorn, ca. 200 m südlich des Plangebiets,
2. Betrieb „Am Altendeich“ 99, Blomesche Wildnis, ca. 1.100 m nördlich des Plangebiets,
3. Betrieb „Lesigfeld“ 7, Herzhorn, ca. 1.200 m nordnordöstlich des Plangebiets.

Im Plangebiet wurden auf den Grundstücken „Am Deich“ Hausnummern 117 und 119 zwei Wohngebäude errichtet. Weitere Wohnbebauungen bestehen nördlich des Geltungsbereichs an der Straße „Am Deich“ sowie südlich / südwestlich des Geltungsbereichs an den Straßen „Mühlendeich“, „Bei der Mühle“ und „Mühlenstraße“.

#### **Bewertung allgemein:**

Für die Bewertung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind zwei Aspekte zu beachten:

- Auswirkungen von Lärmimmissionen der angrenzenden K 23, der nördlich verlaufenden Bahnstrecke und der in Planung befindlichen A 20 auf geplante schutzbedürftige Wohnnutzungen,
- Auswirkungen vorhandener Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe auf die geplante Wohnnutzung.

#### **Bewertung zu möglichen Lärmimmissionen:**

Zur Beurteilung der Situation insbesondere für die Ebene des Bebauungsplans Nr. 6 wurde am 13.05.2005 eine Schalltechnische Voruntersuchung sowie am 31.08.2006 eine Begutachtung und Beratung durch das Büro TAUBERT und RUHE GmbH, 25469 Halstenbek, erstellt.

TAUBERT und RUHE (2006) kommen zu folgendem Ergebnis: „Aufgrund der erheblichen Verkehrsbelastungen auf der Straße „Am Deich“ und insbesondere auf der Bahntrasse Hamburg – Westerland“ sind [...] sowohl tags als auch nachts Überschreitungen der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 zu erwarten. Daher besteht die Notwendigkeit, Schallschutzmaßnahmen im B-Plan festzusetzen.“



[Die ...] Untersuchung der geplanten Trasse der Bundesautobahn A 20 ergab, dass die hieraus zu erwartenden Geräuschemissionsanteile aufgrund der großen Entfernung nur einen unwesentlichen Beitrag leisten. Geringe Erhöhungen der Beurteilungspegel [...] ergeben sich lediglich während der Nachtzeit.“

### **Bewertung zu möglichen Geruchsimmissionen:**

Prof. Dr. Jörg Oldenburg hat die Bearbeitung „Geruchsimmissionen – Gutachten zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 in der Gemeinde Herzhorn“ erstellt und mögliche Immissionen durch die drei o. g. landwirtschaftlichen Betriebe betrachtet. Für die beiden letztgenannten Betriebe („Am Altendeich 99“ und „Lesigfeld 7“) ist gemäß des Gutachtens davon auszugehen, dass aufgrund der großen Entfernungen nach gegenwärtigem Kenntnisstand auszuschließen ist, dass Geruchsemissionen dieser beiden Betriebe in der Planfläche wahrnehmbar sein könnten.

Geruchsimmissionen durch den Betrieb „Mühlendeich“ 9 wurden durch Prof. Dr. Oldenburg gutachterlich eingehend untersucht. Es wurde festgestellt, dass für das Plangebiet keine erheblichen Geruchsimmissionen zu erwarten sind, da die berechnete Wahrnehmungshäufigkeit den Grenzwert von 10 % der Jahresstunden deutlich unterschreitet. Für die geplante Wohnbebauung wurden Wahrnehmungshäufigkeiten zwischen 3,6 % der Jahresstunden im Norden und bis zu 5,7 % der Jahresstunden im Südosten des Plangebiets errechnet. Ergänzend ist gemäß des Gutachtens festzuhalten, dass Gerüche aus Tierhaltung nicht ekelerregend sind und dass Gerüche per se nicht gesundheitsschädlich sind.

### **5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen**

Im Rahmen der Geländekartierung wurden die unten benannten Biotoptypen festgestellt. Es ist nicht zu erwarten, dass planungsrelevante Kenntnislücken der Biotoptypen bestehen. Die Zuordnung einzelner Flächen zu den gesetzlich geschützten Biotopen erfolgt auf Grundlage einer Bewertung des Bearbeiters, da eine abschließende Beurteilung der zuständigen Behörde vorbehalten ist.

<b>Biotoptyp</b>	<b>Vorkommen / Lage</b>
Acker (AA)	Südlich des Plangebiets auf Flurstück 158/10
Grünland (Gl)	Grünlandflächen bestehen im südlichen, mittleren und östlichen Teil des Plangebiets. Weitere Grünländereien schließen im Norden und östlich der „Kirchwettern“ an.
Ruderales Staudenflur mittlerer Standorte (RHm)	Zwischen der Straße „Splethendamm“ und dem Gewässer „Splethe“ ca. 110 m südöstlich des Plangebiets
Oberflächengewässer - Gräben (FG)	„Kirchwettern“ im Osten mit Einmündung in die „Splethe“ sowie ein Grenzgraben am südlichen Plangebietsrand
Einzelbäume	Mehrere Stellen vor allem an den Rändern des Plangebiets
Gartenflächen (SGa)	Nahe der K 23 im Plangebiet; im Nordwesten wurde vor kurzem eine ehemalige Hofstelle abgerissen, so dass die zugehörigen Gartenflächen einschließlich des Baumbestandes verloren gingen. Die Fläche liegt zur Zeit brach. Nordwestlich und südwestlich grenzen weitere Gartenflächen an das Plangebiet.

<b>Biotoptyp</b>	<b>Vorkommen / Lage</b>
Saumstreifen und Banketten an Straßen und Wegen (SVs)	An der K 23 und am „Mühlendeich“ als überfahrene und gemähte Randstreifen, die mit einer niedrigen gras- und kräutreichen Vegetation bewachsen sind.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 10 BNatSchG bekannt und im Rahmen des „Scopingverfahrens“ zum B-Plan Nr. 6 der Gemeinde auch nicht bekannt gemacht worden.

Schutzgebiete gemäß §§ 17 – 20 LNatSchG sind im und am Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

### **Bewertung**

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen erfolgt mit einer 3-stufigen Skala für Flächen mit allgemeiner Bedeutung (Gärten, Wirtschaftsflächen, intensiv gepflegte Bereiche), hoher Bedeutung (Gehölzbestände) und sehr hohe Bedeutung (geschützte Biotope) auf Grundlage des Runderlasses zur Eingriffsermittlung im Rahmen der Bauleitplanung von 1998.

<b>Biotoptyp</b>	<b>Bewertung / Bedeutung / besondere Funktion</b>
Acker (AA)	Allgemeine Bedeutung häufige starke Störungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung
Grünland (GI)	Allgemeine Bedeutung In den Flächen sind keine Bestände seltener Arten oder Pflanzengesellschaften vorhanden. Die Flächen sind nicht dauerhaft für eine extensive Bewirtschaftung gesichert. Die Flächen weisen allerdings aufgrund des Kleimarsch-Bodens ein mittleres bis hohes Potenzial zur Entwicklung ökologisch wertvoller Bestände der feuchten und nährstoffreichen Standorte auf.
Ruderale Staudenflur mittlerer Standorte (RHm)	Sehr hohe Bedeutung Biotop gemäß § 15a LNatSchG
Oberflächengewässer - Gräben (FG)	Allgemeine Bedeutung für „Kirchwettern“ und Grenzgraben im Süden technischer Ausbau und weitgehendes Fehlen naturnaher Strukturen Hohe Bedeutung für „Splethe“ am Ufer Röhricht und Staudenfluren entwickelt
Einzelbäume	Die Einzelbäume sind von hoher Bedeutung Großbäume ab ca. 0,6 m Stammdurchmesser sind ebenso wie größere Weidengruppen landschaftsprägend im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG erhaltenswert.
Gartenflächen (SGa)	Allgemeine Bedeutung. Die Flächen sind einer intensiven Pflege ausgesetzt
Saumstreifen und Banketten an Straßen und Wegen (SVs)	Allgemeine Bedeutung. Häufige sehr starke Störungen

### **5.2.1.3 Schutzgut Tiere**

Detaillierte Bestandserfassungen über Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten nach § 10 BNatSchG und avifaunistische Erfassungen liegen für das Plangebiet oder unmittel-

bar angrenzende Lebensräume nicht vor. Die allgemeinen Angaben des festgestellten Landschaftsplans beinhalten keine Hinweise auf Vogelarten oder Vorkommen zu schützender Amphibien oder Reptilien im Plangebiet.

Auch wenn für das Plangebiet keine Vorkommen von Vögeln und geschützten Tierarten nach § 10 BNatSchG im Rahmen des „Scopingverfahrens“ der Gemeinde bekannt gemacht worden sind, so sind die prägenden Großbäume bzw. Baumgruppen sowie die Gewässer nach Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde als potenzielle Habitate von Vogelarten und nach § 10 BNatSchG zu schützenden wirbellosen Tierarten zu beachten. Insbesondere kann vor allem für diese Bäume nicht ausgeschlossen werden, dass sie von Fledermäusen als Sommerlebensraum und / oder Wochenstube genutzt werden.

Schutzgebiete gemäß §§ 17 – 20 LNatSchG sind im und am Geltungsbereich nicht vorhanden.

Arten und Habitate eines FFH-Gebiets und / oder EU-Vogelschutzgebietes werden durch die Planung nicht betroffen sein.

#### **Bewertung:**

Allgemeine Aussagen in Form einer faunistischen Potenzialabschätzung führen zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet die älteren Großbäume / Baumgruppen und die randlichen Gewässer für die Fauna potenziell von besonderer Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für die Funktion als potenzieller Lebensräume für besonders und streng geschützte Arten nach § 10 BNatSchG und als Lebensraum für Vögel. Diese Biotoptypen werden durch die Planung nicht direkt betroffen sein.

#### **5.2.1.4 Schutzgut Boden**

Die Bodenkarte für das Blatt 2222 „Glückstadt“ gibt für den Geltungsbereich Kleimarsch an, einen Bodentyp aus tonigem bis feinsandigem Schluff.

Aufgrund der vorherigen Nutzung waren innerhalb des Geltungsbereichs bereits bauliche Anlagen einschließlich Hofbefestigungen auf dem Grundstück „Am Deich 115“ vorhanden. Daher sind zumindest auf Teilflächen keine ungestörten naturnahen Böden vorhanden.

Veränderungen sind ferner im Bereich der Gräben, Gräben und Wettern vorhanden. Der Deich an der Westseite des Plangebiets ist eine künstliche Aufschüttung, so dass auch hier keine naturnahen Bodenverhältnisse bestehen.

Die Höhen schwanken zwischen ca. 0 m und +1 m NN im Bereich ehemaliger und vorhandener Bebauungen nahe der K 23 sowie zwischen 0 m NN und –1 m NN im Bereich der bisherigen Grünländereien.

Im Plangebiet sind auch nach Durchführung des Scopings keine Abfallaltlagerungen und keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

---

**Bewertung:**

Es liegen keine geschützten oder besonders schützenswerten geologischen Formationen vor.

Störungen des Bodenaufbaus bestehen im Bereich der vorhandenen Straßen, an der Westseite des Plangebiets entlang des Deichs sowie auf baulich vorgeprägten Flächen und bei Gräben / Wettern.

Es handelt sich ansonsten bei den rückwärtigen Flächenanteilen um naturraumtypische und keine seltenen oder im Sinne des Naturhaushalts besonders empfindlichen Bodentypen und Bodenarten. Kleimarsch ist in der Region ein Bodentyp, der relativ gut für eine Bebauung geeignet ist. Auch die benachbarten Bauungen wurden auf Kleimarsch errichtet.

Da das Grundwasser mehr als 1 m unter Gelände ansteht, handelt es sich gemäß der anzuwendenden Eingriffsregelung um Böden mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.

Der Boden „Kleimarsch“ weist keine besondere Eignung für die Versickerung des anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers auf.

Bisherige Versiegelungen der ehemaligen Hofstelle bewirken positive Effekte durch ein teilweises Flächenrecycling.

**5.2.1.5 Schutzgut Wasser**

Das Verbandsgewässer 7.4 „Kirchwettern“ bildet die östliche Grenze des Geltungsbereichs. Aufgrund der Flurstückszuschnitte liegen Teile der westlichen Gewässerböschung innerhalb des Plangeltungsbereichs. Die „Kirchwettern“ mündet südöstlich des Geltungsbereichs in das Verbandsgewässer 7.3 „Splethe“. Es sind Verbandsgewässer des Sielverbands Rhingebiet.

Ansonsten sind im Geltungsbereich nur Gräben sowie Parzellengräben von geringer Größe und Gruppen vorhanden.

Gemäß der Bodenkarte steht im Bereich der Kleimarsch das Grundwasser ganzjährig um 1,5 m unter Flur an, teilweise aber auch höher.

Die Fläche liegt in keinem Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet.

**Bewertung:**

Die „Kirchwettern“ ist von hoher Bedeutung, denn das Gewässer wirkt sich auch auf die Flächen des Geltungsbereichs aus. Ausgehend von den Zielsetzungen des Landschaftsplans wird in der verbindlichen Bauleitplanung ein Streifen zur Ortsrandgestaltung (= Eingrünung mit Gehölzen) parallel zum Gewässer anzuordnen sein. In einem 20 m messenden Streifen entlang der „Kirchwettern“ sollen keine baulichen Anlagen errichtet werden, so dass mit den privaten Gartenflächen ein relativ breiter unbebauter Gewässerrandstreifen verbleiben wird.

Die Gemeinde geht nach Durchführung des Scopings aufgrund der Bodenverhältnisse davon aus, dass eine Versickerung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers nicht möglich sein

---

wird.

Eine Gefährdung des Grundwassers aufgrund der geplanten Wohnnutzung ist nach Kenntnis der Gemeinde nicht zu erwarten.

#### **5.2.1.6 Schutzgut Klima und Schutzgut Luft**

Detaillierte Klimadaten liegen für den Planbereich nicht vor. Eine Planungsrelevanz der allgemeinen Angaben des Landschaftsplans ist nicht erkennbar.

Nördlich des Plangebiets liegt die Bahntrasse Hamburg - Westerland (Entfernung ca. 130 m). Die Kreisstraße 23 verläuft entlang der Westseite des Plangebiets.

Etwa 200 m südlich des Plangebiets besteht der landwirtschaftliche Betrieb mit Schweinehaltung „Mühlendeich“ 9. Von diesem Betrieb könnten Geruchsemissionen ausgehen. Weitere landwirtschaftliche Betriebe liegen ca. 1.100 m und ca. 1.200 m nördlich des Plangebiets.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen nicht vor. Insofern ist eine Planungsrelevanz nicht erkennbar.

#### **Bewertung:**

Die Schalltechnische Situation im Plangebiet wurde gutachterlich durch das Büro „Taubert und Ruhe GmbH“ (13.05.2005 und 31.08.2006), Halstenbek, bewertet. Die Ergebnisse sind in Kapitel 5.2.1.1 wiedergegeben, auf das hier verwiesen wird.

Geruchsimmissionen wurden durch Prof. Dr. Oldenburg gutachterlich eingehend untersucht. Auch hier wird auf die in Kapitel 5.2.1.1 dargelegten Ergebnisse verwiesen.

Die geplante Bebauung selbst wird zu keinen relevanten Einflüssen / Betroffenheiten der Schutzgüter Klima und Luft führen. Besondere herauszustellende Funktionen sind nicht bekannt.

Das Gebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

#### **5.2.1.7 Schutzgut Landschaft**

Die Fläche liegt im südlichen Teil der Ortschaft Herzhorn im Ortsteil „Mühlendeich“. Ausgehend vom historischen Deich entlang der Straßen K 23 und „Mühlendeich“ sind einzelne Höfe östlich des Deiches entstanden. Südwestlich des Geltungsbereichs hat sich die Bebauung zu einem Siedlungsteil mit eigenem Gewicht ausgedehnt. Die Flächen des Geltungsbereichs bildeten ehemals durch die beiden Hoflagen noch eine gewisse Trennung des Ortsteiles Mühlendeich vom Hauptdorf, doch ist diese Trennung bereits jetzt verwischt, da die Bebauung sukzessiv zu einer bandartigen Verbindung der Siedlungsbereiche geführt hat.

Westlich des Geltungsbereichs sind jenseits der Straße „Am Deich“ Ackerflächen vorhanden. Östlich des Geltungsbereichs sind es vorwiegend Grünländereien, im Südosten liegt wiederum eine Ackerfläche.

Die Bebauung ist insgesamt sehr vielgestaltig mit vielfältigen Gehölzbeständen zur Einfassung der älteren Bebauungen (Windschutz).

Im Norden und Südwesten grenzen vorwiegend Wohnbebauungen an.

Das Gelände ist insgesamt sehr eben ausgebildet; relevante Höhenunterschiede sind in dem Marschenbereich nicht vorhanden, sofern von künstlichen Aufschüttungen des Deiches und der Bahnlinie abgesehen wird.

Größere Sichtweiten gibt es vor allem nach Westen und Osten, während nach Norden und Süden aufgrund der Bebauungen Sichtbarrieren bestehen.

Erholungseinrichtungen sind im Gebiet nicht vorhanden.

### **Bewertung:**

Es besteht insgesamt ein relativ kleinteiliges Bild, das durch die bisher 1-zeilige Bebauung auf sehr großen Grundstücken entlang der K 23 bestimmt ist. Als Grünstrukturen sind Einzelbäume kurze Baumreihen und auch Baumgruppen auffallend und ortstypisch.

Ein Großbaum im Nordwesten und 2 Baumgruppen im Osten des Plangebiets sind als prägende Gehölze erhaltenswert – als Grünstrukturen und als Habitat gemäß der Bedeutung für die Tierwelt.

Der Landschaftsraum öffnet sich erst östlich des Plangebiets und westlich der K 23, so dass hier große Sichtweiten über die freie Feldmark des nahezu tischebenen Geländes bestehen.

Das Horizontbild weist eine Empfindlichkeit auf gegenüber der Errichtung frei stehender und somit weithin auf den Raum wirkender Baukörper. In diesem Zusammenhang ist auch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Beseitigung der hoch aufragenden Gehölze / Bäume zu sehen.

Geplante Bauflächen sind daher in angemessener Weise landschaftsgerecht einzugrünen.

### **5.2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter**

Im Geltungsbereich direkt ist kein Kulturdenkmal vorhanden, jedoch grenzt im Westen eine historische Deichlinie an. Diese wurde im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung vom Archäologischen Landesamt als Kulturdenkmal mitgeteilt.

In planungsrelevanter Nähe sind keine weiteren Kulturdenkmale oder sonst wie wertvollen Gebäude mit baugeschichtlichem Wert vorhanden bzw. bekannt.

Die Planung erfolgt in einem Bereich der Gemeinde, der bereits weitgehend baulich vorgeprägt ist.

Die „Kirchwettern“ ist das Verbandsgewässer 7.4 des Sielverbands Rhingebiet. Am Verbandsgewässer besteht ein 5 m breiter Unterhaltungsstreifen.



---

**Bewertung:**

Der Deichverlauf ist kulturgeschichtlich von hohem Wert, so dass eine grundsätzliche Veränderung der Struktur vermieden werden soll. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Herstellung einer Verkehrsanbindung an die K 23 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird, da der Deich bereits jetzt für die Straße beansprucht wird. Diese Beurteilung wird vom Archäologischen Landesamt mit Schreiben vom 11.11.2005 bestätigt.

Der Unterhaltungstreifen entlang der „Kirchwettern“ wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Er steht für bauliche Nutzungen und für Bepflanzungen nicht zur Verfügung.

Für das Plangebiet ist gemäß Mitteilung des Kreises Steinburg (Amt für Umweltschutz - Wasserwirtschaft) mit Schreiben vom 22.11.2005 die Wasserrückhaltung und der Hochwasserschutz bedeutend.

Die bestehenden sonstigen Nutzungen werden beachtet, so dass die Wohnbebauung unter Anwendung der bestehenden Regeln in einem verträglichen Miteinander entstehen kann. Auf die Ausführungen zu den immissionsschutzrechtlichen Themen in Kap. 5.2.1.1 Schutzgut Mensch sei an dieser Stelle hingewiesen.

**5.2.1.9 Wechselwirkungen**

Die Querbezüge der Schutzgüter wurden soweit bekannt und relevant bereits bei den Beschreibungen in den Kapitel 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 benannt.

Weitere als die bereits beachteten und analysierten Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten. Daher entfällt die Darlegung zusätzlicher Wechselwirkungen.

**5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands****5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Die Planung wird zur Bebauung bisheriger landwirtschaftlicher Flächen führen; sofern für das Gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Teilweise bereits baulich genutzte Flächen werden in die Planung einbezogen. Somit wird teilweise ein Flächenrecycling realisiert. Die Bauflächen werden sich aufgrund der Nähe zu bestehenden Bebauungen in die Ortsstruktur einfügen.

Dabei wird dem Bedarf zu einer angemessenen Entwicklung von Wohnbauflächen Rechnung getragen und es wird zu einer Vitalisierung des Ortsteils Mühlendeich kommen

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn es ist davon auszugehen, dass die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

**5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Flächen liegen am Randbereich der Gemeinde. Da die landwirtschaftlichen Hofstellen

bereits aufgegeben wurden, könnte es gegebenenfalls zu einer gewissen Nachverdichtung der Bebauung entlang der Straße „Am Deich“ kommen. Die rückwärtigen Flächen würden wahrscheinlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden oder gegebenenfalls auch brach liegen.

### **5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

#### **5.2.3.1 Schutzgut Mensch**

##### **Vermeidung:**

Eine Vermeidung von Veränderungen ist nicht vollständig möglich.

Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen sind nach Einschätzung der Gemeinde aufgrund des Gutachtens von Prof. Dr. Oldenburg (2006) nicht zu erwarten, so dass hier keine Maßnahmen erforderlich sind.

Erholungs- und Freizeitnutzungen werden nicht beeinträchtigt, so dass keine Maßnahmen erforderlich sind.

##### **Minimierung:**

Aktive Lärmschutzmaßnahmen wie die Errichtung von Lärmschutzwänden oder -wällen zur Minimierung der Lärmimmissionen sind gemäß des Gutachterbüros TAUBERT und RUHE GmbH (2006) aus Platz- und Kostengründen nicht realisierbar.

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Aufenthaltsräumen der künftigen Gebäude zu gewährleisten, sind auf der Ebene des Bebauungsplans textliche Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß der Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Ausgabe 11/89) erforderlich. Weitere Maßnahmen zur Abschirmung von Verkehrslärmimmissionen auf den Freianlagen der Wohngrundstücke können erforderlich werden.

##### **Kompensation:**

Bei Umsetzung von geeigneten Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Minimierung ist nach Auffassung der Gemeinde davon auszugehen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzungen zu erwarten sind.

Weitere Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

#### **5.2.3.2 Schutzgut Pflanzen**

##### **Vermeidung:**

Eine Vermeidung von Eingriffen ist nicht möglich, da das Vorhaben zur Beanspruchung bisher un bebauter Flächen führt.

Es werden durch das Vorhaben keine nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen sein.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-

Vogelschutzgebiet) werden nicht betroffen sein. Auch Schutzgebiete nach LNatSchG werden nicht betroffen sein.

Es sind für das Gebiet keine Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten nach § 10 BNatSchG festgestellt worden; so dass keine Beeinträchtigungen solcher Arten zu erwarten sind.

#### **Minimierung:**

Entlang der „Kirchwettern“ wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein 20 m breiter Streifen vorgesehen, der von baulichen Anlagen frei zu halten ist. Hierdurch werden potenzielle Störungen der „Kirchwettern“ so weit reduziert, dass keine Erheblichkeit mehr besteht.

Die Umwandlung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bau- und sonstige Nutzflächen ist bezüglich dieses Schutzguts nicht erheblich, da es sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt.

Im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG ortsbildbestimmende Bäume / Baumgruppen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit einem Erhaltungsgebot zu belegen.

#### **Kompensation:**

Es sind voraussichtlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine Kompensationsmaßnahmen für dieses Schutzgut erforderlich, da nur Grünländereien und Garten- bzw. Hofflächen beansprucht werden.

#### **5.2.3.3 Schutzgut Tiere**

##### **Vermeldung:**

Für das Schutzgut Tiere sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, sofern die an den Rändern des Plangebiets bestehenden Bäume / Baumgruppen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen erhalten werden. Somit ist nicht zu erwarten, dass hier ggf. vorhandene Nist- und Brutplätze von Vögeln und der besonders und streng geschützten Arten nach § 10 BNatSchG beeinträchtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Arten ohne Schaden zu nehmen im Gebiet erhalten werden oder auf benachbarte Habitate ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Baumbestände als Ausweichhabitate vorhanden.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden nicht betroffen sein.

##### **Minimierung und Kompensation:**

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

---

#### 5.2.3.4 Schutzgut Boden

**Vermeidung:**

Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nicht zu vermeiden, da das Vorhaben von seiner Art und Lage mit der Versiegelung von bisher nicht versiegelten Flächen verbunden ist.

**Minimierung:**

Es werden im Bereich der bisherigen Bebauung Flächen beansprucht, die bereits durch eine landwirtschaftliche Hofstelle baulich genutzt wurden.

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich für solche Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Es werden nur Böden mit allgemeiner Bedeutung von der Bebauung betroffen sein.

**Kompensation:**

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist das Kompensationserfordernis zu ermitteln.

Der Ausgleich kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg außerhalb des Gebiets der Gemeinde Herzhorn erfolgen.

#### 5.2.3.5 Schutzgut Wasser

**Vermeidung:**

Es werden durch die Planung keine Gewässer beeinträchtigt, so dass hier auch keine Eingriffe zu erwarten sind.

Grundwasserentnahmen sind nicht geplant.

**Minimierung:**

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist sicher zustellen, dass das im Plangebiet anfallende unbelastete Oberflächenwasser gesammelt und schadlos abgeführt wird. Dabei kann auch die Schaffung einer Überschwemmungsfläche an der „Spletthe“ erwogen werden. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist eine Gefährdungsabschätzung bezüglich des Überschwemmungsrisikos für die Plangebietsfläche vorzunehmen.

Entlang der westlichen Seite der Kirchwettern ist ein 5 m breiter Unterhaltungstreifen zu berücksichtigen. Dieser ist von baulichen Anlagen und Gehölzpflanzungen frei zu halten.

Es sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

**Kompensation:**

Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann daher eine vollständige Kompensation nicht stattfinden. Durch die Nutzung vorhandener Gewässer für die Ableitung können die lokalen

Veränderungen so weit minimiert werden, dass sich kein zu bilanzierender Eingriff in das Schutzgut Wasser ergibt.

### **5.2.3.6 Schutzgüter Klima und Luft**

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die Planung erkennbar.

Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich.

### **5.2.3.7 Schutzgut Landschaft**

#### **Vermeidung:**

Veränderungen des Landschaftsbildes sind nicht zu vermeiden, denn bisherige Außenbereichsflächen werden mit Bauwerken versehen und Straßen werden angelegt.

#### **Minimierung:**

Die an den Rändern des Gebiets stehenden ortsbildbestimmenden Bäume / Baumgruppen können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erhalten werden, eine Betroffenheit wird nicht festzustellen sein.

In der vertiefenden Planungsebene können grundstücksbezogene Bepflanzungsverpflichtungen zu einer inneren Gliederung des Plangebiets führen.

#### **Kompensation:**

Zur dauerhaft landschaftsgerechten Eingrünung wird an der Ostseite sowie an den Süd- bzw. Südostseite des Plangebiets auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung jeweils die Anlage von Gehölzpflanzungen festzusetzen sein.

Es entsteht kein weiterer Kompensationsbedarf.

### **5.2.3.8 Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter**

#### **Vermeidung:**

Veränderungen im Gefüge der Sachgüter sind nicht zu vermeiden.

Kulturgüter werden nicht beeinträchtigt.

#### **Minimierung:**

Die Entwässerung des Geltungsbereiches erfolgt über die „Kirchenwettern“ und weiter über die „Splethe“ zum Unterschöpfwerk „Mittelfeld“ des Sielverbandes.

Zur Vermeidung des Wasserspiegelanstiegs ist vorgesehen, außerhalb des Geltungsbereiches des B- Planes den Uferbereich der Splethe abzugraben und dadurch zusätzlichen Stauraum für diese Niederschlagsereignisse herzustellen (vg. Kap. 5.2.3.5).

Sowohl die Verkehrswege mit der Verkehrsanbindung als auch das umgebende Nutzungsgefüge aus Landwirtschaft und Wohnen, die Gewässer und der Deich als Kulturdenkmal sind bereits in die Konzeption der geplanten Flächennutzung aufgenommen worden. Lärmimmissionen im Bereich der zu schützenden Wohnnutzungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch zu berücksichtigen.

#### **Kompensation:**

Es sind bei Beachtung von Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Eingriffe in diese Schutzgüter zu erwarten.

#### **5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Da die Fläche in den bisher vorliegenden Planungen (Flächennutzungsplan teilweise, Landschaftsplan) grundsätzlich für eine Bebauung vorgesehen ist, sieht die Gemeinde hier gute Voraussetzungen als gegeben an.

Ein Verzicht auf die Bebauung der rückwärtigen Flächen „in der Tiefe“ würde dazu führen, dass an anderer Stelle weitere Bauflächen beansprucht werden müssten. Mit der hier angestrebten Konzeption werden recht kleine Restflächen zwischen der K 23 und der „Kirchwettern“ ausgenutzt, ohne dass die grundsätzliche Struktur des Ortsteiles „Mühlendeich“ verloren geht.

Aufgrund der oben geschilderten Situation sind nach Auffassung der Gemeinde Herzhorn keine grundsätzlich anderen Entwicklungsmöglichkeiten bekannt, die sinnvoll und realisierbar den aktuellen und absehbaren Bedarf an Wohngrundstücken abdecken könnten.

### **5.3 Zusätzliche Angaben**

#### **5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Bei der Umweltprüfung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurden folgende Verfahren angewendet:

##### **Lärmimmissionsuntersuchung**

Für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde am 13.05.2005 eine Schalltechnische Voruntersuchung sowie am 31.08.2006 eine „Schalltechnische Begutachtung und Beratung“ durch das Büro TAUBERT und RUHE GmbH vorgelegt. Diese wird auch für die Bearbeitung dieser F-Plan-Änderung genutzt.

Es wurden die Auswirkungen des Lärms durch die K 23, die Bahntrasse und die geplante A 20 auf die geplante Wohnbebauung betrachtet. Dazu wurden die Schallemissionen und -immissionen ermittelt und zu einer Gesamtimmissionsbelastung zusammengefasst. Erforderliche Maßnahmen und Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zur Sicherung und Entwicklung eines verträglichen Miteinanders wurden entwickelt.



## **Untersuchung von Geruchsmissionen**

Für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Bearbeitung „Geruchsmissionen - Gutachten zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 in der Gemeinde Herzhorn“ durch Prof. Dr. Jörg Oldenburg im Juni 2006 vorgelegt. Diese wird auch für die Bearbeitung dieser F-Plan-Änderung genutzt.

Darin wurde die Wahrnehmungshäufigkeit von Geruchsmissionen aus der Tierhaltung der nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet und dessen Umgebung ermittelt.

## **Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**

Zur Aufstellung des B-Plans wurde ein Grünordnungsplan (GOP) mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, angefertigt. Dieser GOP wird auch für die Bearbeitung dieser F-Plan-Änderung genutzt. Hierdurch werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Planung eingebracht und wesentliche Grundlagen für die hierauf aufbauende Umweltprüfung bereit gestellt.

### **5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Für die Ebene des Flächennutzungsplans sind keine konkreten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten.

Jedoch wird der Bebauungsplan Festsetzungen beinhalten müssen, damit die gutachterlich formulierten Erfordernisse zum Schutz von Wohnnutzungen eingehalten werden. Ferner sind Maßnahmen zur Eingrünung des Baugebiets vorzusehen. Die Maßnahmen sind durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplans zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dann jeweils bauseitig im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung sicher zu stellen.

Im Bedarfsfall ist die Abstimmung mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde zu suchen.

### **5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Herzhorn stellt die 1. Änderung des Flächennutzungsplans auf, um den geltenden Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1976 für ein Teilgebiet im Ortsteil Mühlendeich an die heutigen Anforderungen und Gegebenheiten anzupassen. Es ist hier die Darstellung einer Wohnbaufläche geplant. Bisher ist im Flächennutzungsplan für den westlichen Bereich eine gemischte Baufläche dargestellt, für den östlichen Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft.

Der zur Konkretisierung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 6 „Am Deich“ kann dann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Die Umsetzung der Planung erfordert auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Bearbeitung und gegebenenfalls auch die Festsetzung verschiedener Maßnahmen zur

---

Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen der Schutzgüter:

- Zur Minimierung der Lärmimmissionen sind im Bebauungsplan im gesamten Gebiet an den Wohngebäuden passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 ‚Schallschutz im Hochbau‘ vorzusehen.
- Ein im Plangebiet stehender Großbaum ist zu erhalten.
- Eingriffe in das Schutzgut Boden sind durch Neuversiegelungen zu erwarten. Das Kompensationserfordernis kann durch eine Flächenbereitstellung außerhalb des Plangebiets und außerhalb der Gemeinde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg abgegolten werden.
- Veränderungen des Landschaftsbildes erfordern zur Kompensation flächen- bzw. grundstücksbezogene Gehölzpflanzungen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen sind.

Die Bearbeitung möglicher Betroffenheiten der Schutzgüter führte darüber hinaus zu folgenden Ergebnissen:

- Es werden durch das Vorhaben keine nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen sein.
- Flächen und Erhaltungsziele des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden nicht betroffen sein. Auch Schutzgebiete nach LNatSchG werden nicht betroffen sein.
- Es sind für das Gebiet keine Beeinträchtigungen von Vögeln und streng geschützten Pflanzen- oder Tierarten nach § 10 BNatSchG zu erwarten.
- Die Gewässer im Plangebiet werden nicht verändert. Das anfallende Oberflächenwasser wird in die Kirchwettern eingeleitet.
- Die Schutzgüter Klima und Luft werden durch die Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.
- Sachgüter und der Deich als Kulturgut sind bei der Erstellung der Planung frühzeitig berücksichtigt worden, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.
- Das Risiko der Überschwemmung wurde geprüft und bewertet mit dem Ergebnis, dass das Überschwemmungsrisiko als sehr gering zu bezeichnen ist.

#### **5.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen**

Die durch die Bauleitplanung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft erfordern Kompensationsmaßnahmen. Diese sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung schutzgutbezogen zu ermitteln und zu bewerten.

Es ist auf Ebene der 1. Änderung des Flächennutzungsplans festzuhalten, dass nur solche Eingriffe zu erwarten sind, die durch geeignete Maßnahmen soweit vermieden, minimiert und kompensiert werden können, dass nach deren Umsetzung keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbleiben werden.

Herzhorn den 30. 11. 07

**Gemeinde Herzhorn  
Der Bürgermeister**

  
Lange  
Bürgermeister



# 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Am Deich“, belegen zwischen den Grundstücken Am Deich 113 und Mühlendeich 1 sowie der Kirchwettern

## Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB

### 1. Planungserfordernis und planerische Zielsetzung

In der Gemeinde Herzhorn besteht der festgestellte Bedarf an **Wohngebietsflächen** um der Nachfrage aus der Bevölkerung nach Wohnraum im Gemeindebereich nachzukommen und eine Abwanderung der ortsansässigen Bevölkerung zu verhindern. Die Entwicklung zusätzlicher Bauflächen soll die Wohnfunktion der Gemeinde im Ortsteil „Mühlendeich“ stärken, um der Nachfrage zu entsprechen sowie um die vorhandenen gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen bedarfsgerecht weiter zu nutzen und zu entwickeln.

Die Gemeinde Herzhorn hat deshalb am 02. Dezember 2004 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 für das Gebiet „Am Deich“, zwischen den Grundstücken Am Deich 113 und Mühlendeich 1 sowie der Kirchwettern, mit dem Ziel beschlossen, den bisher teilweise als gemische Baufläche und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Geltungsbereich als Wohnbaufläche auszuweisen.

### 2. Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch Anschreiben vom 12.10.2005 gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB frühzeitig über die Planung informiert und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (so genanntes „Scoping“).

Es wurden **keine grundsätzlichen Bedenken** gegen die gemeindlichen Planungsabsichten vorgebracht. Insbesondere sind jedoch folgende vorgebrachte Hinweise in die Planung eingeflossen:

- Hinweise des Kreises Steinburg hinsichtlich einer Potenzialabschätzung zu Vorkommen **streng geschützter Arten**,
- Hinweise des Kreises Steinburg und des Sielverbands Rhingebiet zur **Wasserrückhaltung und zum Hochwasserrisiko** sowie zur Berücksichtigung eines **Uferstreifens** entlang der „Kirchwettern“,

- Hinweise des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie des Kreises Steinburg hinsichtlich möglicher **Lärmeinwirkungen** durch die geplante A 20,
- Hinweise des Staatlichen Umweltamts Itzehoe zu möglichen **Geruchseinwirkungen**.

Die Hinweise wurden wie folgt berücksichtigt:

- Die möglichen Potentiale zum Vorkommen streng geschützter Arten wurden im Rahmen der Umweltprüfung eingeschätzt. Es wurde dabei festgestellt:
  - Im Bereich der Schutzgüter Pflanzen ist eine Vermeidung von Eingriffen nicht möglich, da das Vorhaben zur Beanspruchung bisher un bebauter Flächen führt. Beeinträchtigungen der im Umkreis stehenden Baumgruppen sind nicht zu erwarten. Es werden durch das Vorhaben keine nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen sein.
  - Für das Schutzgut Tiere sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, denn die außerhalb des Plangebiets an dessen Rändern bestehenden Baumgruppen werden erhalten. Somit ist nicht zu erwarten, dass hier ggf. vorhandene Nist- und Brutplätze der besonders und streng geschützten Arten nach § 10 BNatSchG beeinträchtigt werden.
- Eine Regenwasserrückhaltung findet im Plangebiet nicht statt. Um eine hydraulische Überlastung der Sielverbandsgewässer zu vermeiden, ist außerhalb des Plangebiets die Schaffung einer Überschwemmungsfläche am Verbandsvorfluter „Splethe“ vorgesehen. Die hierfür notwendigen Grundstücke hat der künftige Erschließungsunternehmer bereits erworben.
- Die „Kirchwettern“ und die sich anschließende „Splethe“ sind von hoher Bedeutung für die Umwelt. Sie sind Hauptvorfluter des Gebiets und werden das anfallende Oberflächenwasser aufnehmen. Im Bebauungsplan Nr. 6 wird entlang des Gewässers Kirchwettern ein bestehender 5 m breiter Unterhaltungstreifen in die Planung aufgenommen. Ausgehend von den Zielsetzungen des Landschaftsplans wird weiter ein Streifen zur Ortsrandgestaltung (= Eingrünung mit Gehölzen) parallel zum Gewässer angeordnet. In einem 20 m messenden Streifen entlang der „Kirchwettern“ sollen keine baulichen Anlagen errichtet werden, so dass mit den privaten Gartenflächen ein relativ breiter un bebauter Gewässerrandstreifen verbleiben wird.
- Eine Gefährdungsabschätzung hinsichtlich des Überschwemmungsrisikos für das Plangebiet wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.
- Aktive Lärmschutzmaßnahmen wie die Errichtung von Lärmschutzwänden oder –wällen zur Minimierung der Lärmimmissionen sind nach Einschätzung der Gemeinde auf Grundlage eines eingeholten Sachverständigengutachtens wegen der Weiträumigkeit von Maßnahmen außerhalb des Plangebietes nicht realisierbar. Jedoch wird der Empfehlung gefolgt, passive Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Aufenthaltsräumen der künftigen Gebäude zu gewährleisten.

- Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen sind nach Einschätzung der Gemeinde aufgrund eines eingeholten Sachverständigengutachtens nicht zu erwarten, so dass hier keine Maßnahmen erforderlich sind.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in der Zeit vom 10. April 2007 bis zum 15. Mai 2007 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen vorgetragen. Die Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung am 11. Juli 2007 mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Ein Hinweis, die durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans neu ausgewiesene Wohnbaufläche sei auf den landesplanerischen Entwicklungsrahmen der Gemeinde anzurechnen, wurde ohne Auswirkungen auf den Planinhalt zur Kenntnis genommen.
- Äußerungen zu möglichen Erweiterungsabsichten eines in der Umgebung des Plangebiets ansässigen Schweinemastbetriebes wurden nicht berücksichtigt, weil eine derartige Betriebserweiterung nach Einschätzung der Gemeinde in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.
- Eine geforderte Ergänzung der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans um einen Hinweis auf mögliche Immissionen aus der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen hielt die Gemeinde nicht für erforderlich. Sie vertrat die Auffassung, dass die Möglichkeit solcher Beeinträchtigungen für Ortsrandsituationen typisch und den künftigen Bewohnern des Gebiets zumutbar ist.

Weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange betrafen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 und waren daher in der Abwägungsentscheidung über diesen Bauleitplan zu behandeln.

### **3. Gründe für den gewählten Plan, Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Bereits im Rahmen der Vorbereitung einer künftigen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden verschiedene mögliche Standorte für eine Wohnbebauung im Gebiet der Gemeinde unter Einbeziehung und Abwägung aller relevanten Belange nach den §§ 1 und § 1a BauGB überprüft. Aus Sicht der Gemeinde sind die Flächen im Bereich des benannten Gebiets „Am Deich“ für eine kurzfristige Umsetzung ihrer Planungsziele aus folgenden Gründen am besten geeignet:

- zwingende rechtliche Gründe gegen die Darstellung einer Wohnbaufläche im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans liegen nicht vor,
- die Flächen sind im **Landschaftsplan** der Gemeinde für eine bauliche Nutzung grundsätzlich als geeignet bezeichnet worden,
- der Bereich kann direkt an die vorhandene Straße „Am Deich“ (K 23) und damit an das überörtliche Verkehrsnetz in der Gemeinde angebunden werden,

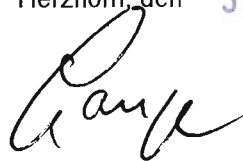


**zusammenfassende Erklärung**

- durch die räumliche Anbindung an die vorhandene angrenzende Straßenrandbebauung werden die neuen Eingriffe in die Landschaft auf das unvermeidbare Maß minimiert, der bebaute Ortsrand wird parallel nach Osten geschoben, ohne das sich damit die Silhouette der Gemeinde aus Richtung Osten grundsätzlich verändert.

Im Planungsprozess sind alle für die Gemeinde erkennbaren sozialen und räumlichen Entwicklungen sowie die Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt und abgewogen worden. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung minimiert und - soweit möglich - gleichwertig ausgeglichen. Das Ergebnis ist nach heutigem Wissensstand unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse entstanden. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplans daher am 11.07.2007 beschlossen. Das Innenministerium hat die Planung mit Erlass vom 05.11.2007 genehmigt.

Herzhorn, den 30. 11. 07

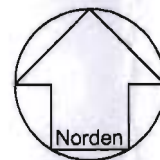


Lange  
Bürgermeister

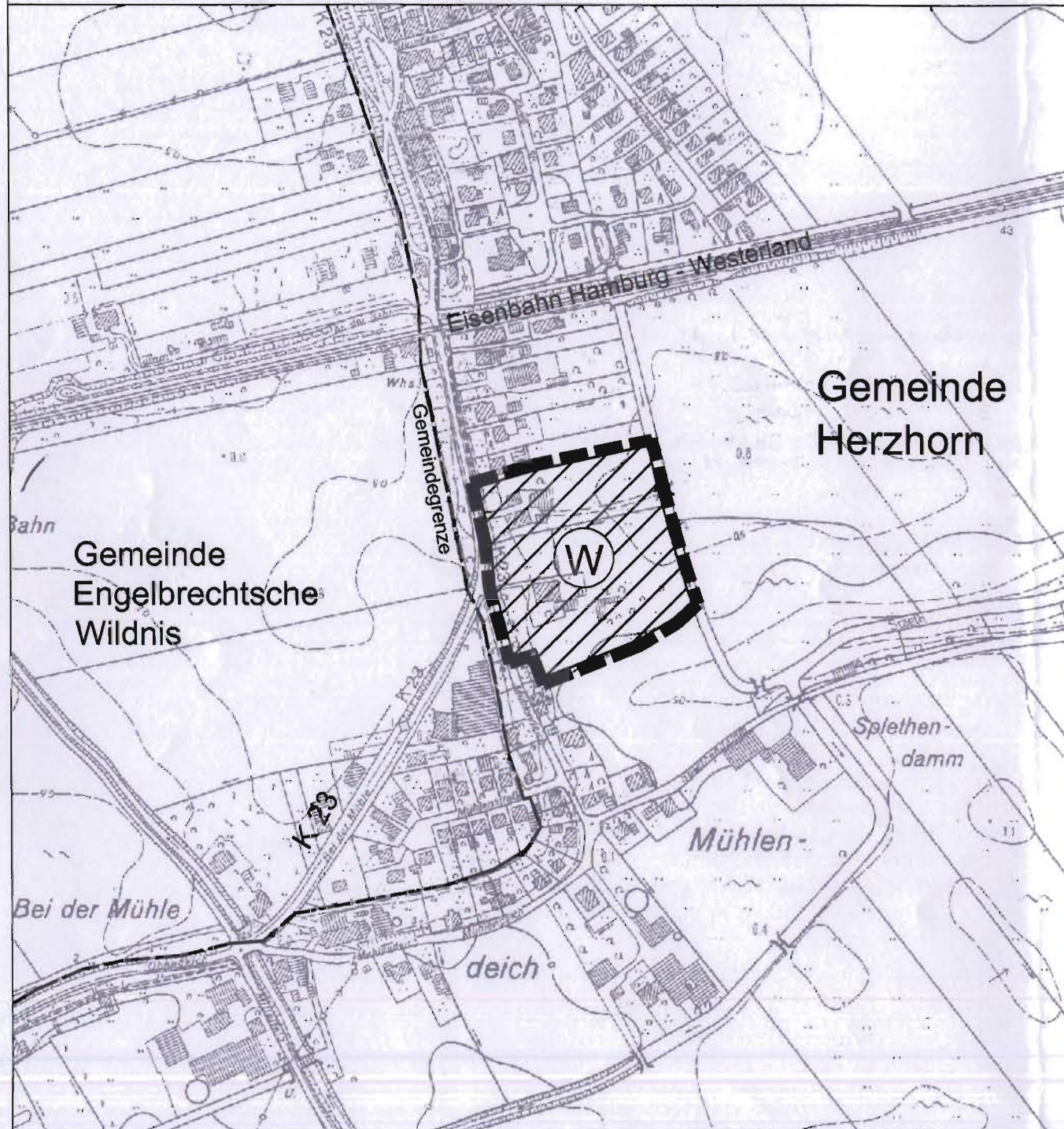




# 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Herzhorn



Maßstab  
1 : 5.000



## Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Wohnbauflächen

15. Sonstige Planzeichen

15.1 Grenze des Plangebietes

Es gilt die PlanzVO 1990

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.12.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der „Holsteiner Allgemeinen“ am 15.12.2004.
2. Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.10.2005. Dabei wurden die beteiligten Stellen auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 08.03.2006 durchgeführt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.03.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Die Gemeindevertretung hat am 12.03.2007 den Entwurf der I. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der I. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 10.04.2007 bis einschließlich 15.05.2007, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 28.03.2007 in der „Holsteiner Allgemeinen“ ortsüblich bekannt gemacht.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.07.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die I. Änderung des Flächennutzungsplanes am 11.07.2007 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 05.11.2007 Az. IV 642 - 512.111 - 061.37 (1. Ä.) die I. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Hinweisen genehmigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 28.11.07 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die I. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 29.11.07 wirksam.

Herzhorn, den

30.11.07

Lange  
Bürgermeister

